

5. Entwurf - 21. Januar 2019

Das Volk des Landes Berlin möge das folgende Gesetz beschließen:

# Artikel 1 Berliner Transparenzgesetz (BerlTG)

## 

## Abschnitt 1: Transparenzgebot

### § 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für die Verwirklichung der Informationsfreiheit zu schaffen. Informationsfreiheit fördert die demokratische Meinungs- und Willensbildung und die aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben, ermöglicht eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns und schafft Voraussetzungen für gesellschaftliche und wirtschaftliche Innovationen. Der Informationszugang soll möglichst umfassend, unmittelbar und barrierefrei gewährleistet werden.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Informationsträger sind die physischen oder elektronischen Speichermedien von Informationen.

(2) Eine Information gilt als veröffentlicht, wenn sie über das Transparenzregister nach Maßgabe des § 7 öffentlich zugänglich ist.

(3) Transparenzregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.

(4) Die Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

(5) Unter Auskunftspflicht ist die Pflicht zu verstehen, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(6) Unter Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht zu verstehen, Informationen im Transparenzregister nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich zugänglich zu machen.

(7) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der\*die Rechtsträger\*in ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache in unbilliger Weise geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines\*einer Konkurrenten\*Konkurrentin zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem\*der Geheimnisträger\*in wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Informationen zu rechtswidrigem Verhalten sind niemals Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

(8) Interessenvertreter\*innen sind Personen, die für ein Unternehmen oder eine sonstige Organisation in Bezug auf die Ausarbeitung oder Durchführung politischer oder rechtsetzender Vorhaben mit informationspflichtigen Stellen in Kontakt treten.

### § 3 Anwendungsbereich

(1) Informationspflichtige Stellen sind:

1. Behörden und sonstige Stellen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Verwaltung,
2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen,
3. natürliche oder juristische Personen und deren Vereinigungen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes oder einer anderen informationspflichtigen Stelle unterliegen, einschließlich solcher juristischer Personen, die vom Land Berlin gemeinsam mit anderen Ländern oder dem Bund gegründet wurden und die ihren Sitz in Berlin haben,
4. Auftraggeber\*innen im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit sie überwiegend von anderen informationspflichtigen Stellen finanziert werden.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 liegt vor, wenn

1. die Person bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. das Land Berlin oder eine oder mehrere der in § 3 Abs. 1 genannten Stellen zusammen, unmittelbar oder mittelbar
   1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens oder einer sonstigen Organisation besitzen oder
   2. über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens oder einer sonstigen Organisation verbundenen Stimmrechte verfügen oder
   3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens oder einer sonstigen Organisation bestellen können.

(3) Gremien oder Einzelpersonen, die eine informationspflichtige Stelle beraten, ohne selbst die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu erfüllen, sind informationspflichtig, wenn

1. die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums oder die Einzelperson von informationspflichtigen Stellen berufen wird, oder
2. die von informationspflichtigen Stellen berufenen Mitglieder über die Stimmenmehrheit im Gremium verfügen.

(4) Das Land Berlin wirkt darauf hin, dass Unternehmen und sonstige Organisationen, die Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 3 wahrnehmen, Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes bereitstellen, wenn das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % der Anteile oder Stimmen verwaltet, oder Darlehen, Garantien, Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen in Höhe von mehr als 25% des Stammkapitals gewährt hat. Bei der Berechnung von Mehrheitsverhältnissen an mittelbaren Beteiligungen werden die verschiedenen Beteiligungsstränge zusammengezählt.

(5) Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, soweit sie in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind; dies gilt nicht für Gerichtsentscheidungen,
2. für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Berichte, Prüfergebnisse sowie Bemerkungen,
3. für das Abgeordnetenhaus in Bezug auf parlamentarische Angelegenheiten,
4. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen
5. für informationspflichtige Stellen in Bezug auf Gefangenenpersonalakten.

### § 4 Informationsrecht

(1) Jede\*r hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen und vollständigen Zugang zu bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen, für diese bereitgehaltene sowie im Transparenzregister veröffentlichte Informationen. Dies gilt auch für sonstige Personenvereinigungen.

(2) Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben unberührt.

(3) Werden Informationen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes herauszugeben sind, entgegen der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung entfernt, sind diese, soweit möglich, auf Antrag wieder zu beschaffen.

(4) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entfällt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

### § 5 Organisationspflichten

(1) Die informationspflichtigen Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, um der Informationspflicht unverzüglich nachkommen und um Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 14 bis 17 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abtrennen zu können. Informationen sind in gängigen Formaten digital zu erfassen, zu speichern und aufzubereiten, sodass eine Veröffentlichung oder ein Informationszugang auf Antrag ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Insbesondere ist die Einhaltung der ordnungsgemäßen Aktenführung sicherzustellen.

(2) Informationspflichtige Stellen ernennen in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils eine\*n Transparenzbeauftragte\*n. Er\*sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes,
2. Koordinierung und Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung und Verwirklichung der Informationsfreiheit nach diesem Gesetz,
3. zentrale Ansprechperson bei der Beantwortung von Fragen zu Informationsfreiheit, Informationszugang und Transparenz innerhalb und außerhalb der Behörde,
4. Wahrnehmung des verwaltungsübergreifenden Austausches zu Informationsfreiheit sowie zur\*zum Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Berlin.

(3) Verträge der informationspflichtigen Stellen mit Dritten sind so auszugestalten, dass aus diesen herrührende Rechte Dritter der Durchführung und Umsetzung dieses Gesetzes einschließlich des Zugangs zu, der freien Nutzung, der Weiterverwendung und der Verbreitung der Informationen nicht entgegenstehen.

(4) Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die informationspflichtige Stelle innerhalb dieser Frist vom Vertrag kostenfrei zurücktreten kann. Eine Abweichung von Satz 1 ist im Fall von Gefahr im Verzug oder drohender schwerer Schäden zulässig. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der endgültige Vertragstext bereits vor Vertragsabschluss für mindestens einen Monat veröffentlicht war.

(5) Soweit eine Informationspflicht in absehbarer Zeit bestehen wird, weist die informationspflichtige Stelle im Transparenzregister bzw. gegenüber der\*dem Antragsteller\*in darauf hin. Eine Veröffentlichung bzw. Herausgabe der betreffenden Informationen erfolgt von Amts wegen unverzüglich nach Wegfall der Gründe, die dem Informationszugang entgegenstanden.

## Abschnitt 2: Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

### § 6 Veröffentlichungspflichtige Informationen

Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 mindestens

1. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften,
2. Entwürfe von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften oder Teile davon, sobald sie gemäß § 39 GGO II beteiligten Fachkreisen, Verbänden oder bestimmter Stellen zur Anhörung übermittelt wurden, sowie Entwürfe, die gemäß einer Ausnahme nach § 40 Satz 2 GGO II der Presse oder amtlich nicht beteiligten Stellen oder Personen zugänglich gemacht wurden,
3. Stellungnahmen zu den Entwürfen,
4. Tagesordnungen, Vorlagen, Beschlüsse und Rundschreiben des Senats, des Rats der Bürgermeister, der Landes- und Bezirksausschüsse, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Bezirksämter im Sinne des § 34 Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz, nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
5. Mitteilungen des Senats an das Abgeordnetenhaus und den Bundesrat sowie Informationen über das Abstimmungsverhalten des Landes Berlin im Bundesratsplenum,
6. Tagesordnungen, Vorlagen, Beschlüsse, Protokolle und Berichte der Berliner Abgesandten zu den Gremien und Foren der länderübergreifenden und der Bund-Länder-Zusammenarbeit, einschließlich Informationen über das Abstimmungsverhalten der Berliner Abgesandten,
7. Haushalts-, Stellen-, Verwaltungsgliederungs-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne sowie ihre Änderungen,
8. Gesellschaftsverträge, Satzungen, Geschäftsordnungen und Arbeitshilfen,
9. Amtsblätter, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte, Jahresabschlüsse und Ergebnisse der Rechnungsprüfung,
10. Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und Studien, die von informationspflichtigen Stellen verfasst oder in Auftrag gegeben wurden,
11. geeignete Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen, insbesondere Berichte und Protokolle von Betriebsüberprüfungen durch die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
12. Geodaten, Karten und Mietspiegel,
13. Mobilitätsdaten des öffentlichen Personennahverkehrs, auch in Echtzeit,
14. Verzeichnisse über verfügbare Umweltinformationen, Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen und über den Zustand der Umwelt, die von informationspflichtigen Stellen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, sowie weitere Umweltinformationen im Sinne des § 10 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 5 des Umweltinformationsgesetzes,
15. Katasterdaten,
16. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne und ihre Entwürfe, sowie das Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und das Landschaftsprogramm,
17. Daten und Pläne zu öffentlichen Liegenschaften, insbesondere Liegenschaftspläne und Angaben über Nutzungszwecke,
18. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen, Bauvorbescheide und vergleichbarer Verwaltungsakte, außer es handelt sich um reine Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
19. Informationen, hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchführt,
20. Beleihungsakte zur Übertraung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, Vergabe- und Konzessionsentscheidungen,
21. Informationen über staatlichen Beihilfen, Subventionen und Zuwendungen, die Vergabe von Fördermitteln, Sponsoring und Spenden, insbesondere über den\*die Gewährende\*n, den\*die Empfänger\*in, die Höhe, die Rechtsgrundlage und den Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen oder Leistungen, sofern deren addierter Wert für den\*die jeweilige\*n Empfänger\*in innerhalb von zwölf Monaten über 1.000 Euro liegt sowie mit Ausnahme von Zuwendungen an natürliche Personen als Hilfe zum Leben, die auf gesetzlicher Grundlage erfolgen,
22. Informationen über Zuwendungen Privater an informationspflichtige Stellen, insbesondere über den\*die Gewährende\*n, den\*die Empfänger\*in, die Höhe und den Zweck der Zuwendungen,
23. die wesentlichen Daten von Unternehmen oder sonstigen Organisationen, an denen das Land Berlin oder informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen einschließlich aller Zusatzleistungen wie Boni oder geldwerten Sach- und Versorgungsleistungen für die Mitglieder der Leitungsebene,
24. Verträge, sofern zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über einen addierten Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro abgeschlossen worden sind, einschließlich der Anhänge und Nebenabreden,
25. veröffentlichte sowie veröffentlichungswürdige Gerichtsentscheidungen,
26. Informationen über Besprechungen von Mitgliedern des Senats sowie von Staatssekretär\*innen mit Interessenvertreter\*innen, insbesondere Datum, Ort, Dauer, Thema sowie beteiligte Personen,
27. aufsichtsrechtliche Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht,
28. Informationen über die personelle Zusammensetzung von Aufsichtsräten, Geschäftsführungen, Steuerungsausschüssen oder anderweitig an Entscheidungsprozessen beteiligte Gremien informationspflichtiger Stellen,
29. nicht personenbezogene Informationen, die im Rahmen von Antragsverfahren im Sinne des § 9 elektronisch zugänglich gemacht wurden,
30. Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht.

### § 7 Transparenzregister

(1) Der Senat richtet das Transparenzregister des Landes ein. Er wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung, konkreten Dateiformaten oder Verfahrensabläufen zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Das Transparenzregister soll Schnittstellen bereitstellen, die eine automatisierte Bereitstellung der Informationen ermöglichen. Die jeweiligen informationspflichtigen Stellen haben sicherzustellen, dass die zentrale Zugänglichkeit aller ihrer der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen über dieses Transparenzregister jederzeit gewährleistet ist. Metadaten der Eintragungen im Transparenzregister müssen im Portal GovData eingetragen sowie gemäß gängiger offener Standards beschrieben werden.

(2) Der Zugang zum Transparenzregister ist barrierefrei und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Transparenzregister wird außerdem in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(3) Das Transparenzregister enthält eine anonyme Rückmeldefunktion. Diese soll es der\*dem Nutzer\*in ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten, Informationswünsche zu äußern oder auf Informationsdefizite hinzuweisen.

### § 8 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Informationen nach § 6 sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, im Transparenzregister zu veröffentlichen. Hierbei ist auch zu erfassen, von wem diese Information wann erstellt wurde, zu welcher Informationskategorie im Sinne des § 6 die Information gehört und wann sie von welcher informationspflichtigen Stelle in das Transparenzregister eingestellt wurde. Bei Verträgen sind alle Vertragsparteien zu erfassen.

(2) Alle Informationen müssen in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, leicht auffindbar, auch maschinell mindestens nach den in den vorstehenden Sätzen genannten Datenkategorien und im Volltext durchsuchbar und für den\*die Nutzer\*in druck-, speicher- und weiterverwendbar sein. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und offenen Standards basieren. Liegt kein maschinenlesbares Format nicht vor, ist ein möglichst barrierearmer Standard zu bevorzugen.

(3) Die Informationen im Transparenzregister müssen bis zu ihrer Archivierung, mindestens aber für die Dauer von zehn Jahren nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(4) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss eine Änderungshistorie vorgehalten werden, aus der sich neben jeder Änderung die jeweils vor und nach der Änderung geltende Fassung ergibt.

(5) Durch Klage kann die Veröffentlichung nach Abs. 1 Satz 1 von jedem\*jeder begehrt werden, der\*die durch die ganz oder teilweise unterlassene Veröffentlichung rechtlich oder in seinen\*ihren übrigen Interessen beschwert ist. Die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts beschwert zu sein.

## Abschnitt 3: Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

### § 9 Antrag

(1) Der Zugang zu Informationen wird zudem auf Antrag gewährt. Einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann schriftlich, elektronisch, zur Niederschrift oder mündlich gestellt werden. Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen oder soweit möglich zu beschreiben. Der Antrag kann auch anonym gestellt werden. Antragsteller\*innen sind von der informationspflichtigen Stelle auf Wunsch zu beraten.

(3) Soweit die Information nicht unmittelbar zugänglich gemacht wird, bestätigt die angerufene Stelle den Eingang des Antrags unverzüglich.

(4) Ist der Antrag zu unbestimmt, ist dies der\*dem Antragsteller\*in unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen und ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt der\*die Antragsteller\*in der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Kommt der\*die Antragsteller\*in der Aufforderung nicht nach, so kann die informationspflichtige Stelle den Antrag mit entsprechender Begründung ablehnen.

(5) Liegt der Stelle, bei welcher der Antrag gestellt wurde, nicht die begehrte Information vor, weist sie den\*die Antragsteller\*in auf die ihr bekannte informationspflichtige Stelle hin, die über die Informationen verfügt.

(6) Soweit sich die begehrte Information vorübergehend bei einer anderen Stelle befindet und dort nicht zugänglich ist, schafft die informationspflichtige Stelle diese oder Kopien derselben zum Zwecke der Zugangsgewährung heran.

### § 10 Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Stelle macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Arbeitstagen zugänglich.

(2) Dürfen bestimmte Informationen aufgrund der §§ 14 bis 17 teilweise nicht zugänglich gemacht werden, besteht der Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen fort. Ist ein Informationszugang nicht möglich, sind mindestens Art und Titel der vorhandenen Informationen mitzuteilen.

(3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist regelmäßig in der gleichen Form wie der Antrag. Der\*die Antragsteller\*in kann auf die Einhaltung der Schriftform verzichten.

(4) Soweit der Antrag einen außergewöhnlichen Bearbeitungsaufwand erfordert, kann die Frist des Absatzes 1 ausnahmsweise einmalig auf 30 Arbeitstage verlängert werden. Der\*die Antragsteller\*in ist über die Fristverlängerung und deren Gründe innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu informieren.

### § 11 Ausgestaltung der Auskunftspflicht

(1) Nach Wahl der\*des Antragsteller\*in ist Auskunft zu erteilen oder es ist der Informationsträger zugänglich zu machen, der die begehrten Informationen enthält. Dies umfasst das Recht, Einsicht in Akten zu nehmen, auch wenn die Akten bereits abgelegt sind.

(2) Die zuständige Stelle hat der\*dem Antragsteller\*in ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für die Wahrnehmung des Informationszugangs zur Verfügung zu stellen. Die Anfertigung von Notizen und Fotografien ist gestattet. Kann die informationspflichtige Stelle die Anforderungen von Abs. 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

(3) Auf Antrag sind Kopien der Informationsträger, welche die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die elektronische Übermittlung von Dateien. Hat der\*die Antragsteller\*in keine Angabe zum gewünschten Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(4) Auf Verlangen der\*des Antragsteller\*in sind die begehrten Informationen in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass diese mit frei verfügbarer Software gelesen werden können. Maschinenlesbare Informationsträger sind einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen zur Verfügung zu stellen. Soweit die Anforderungen von Satz 1 und 2 nicht erfüllt werden können, sind lesbare Ausdrucke zur Verfügung zu stellen.

(5) Die informationspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze kostenfrei zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie dem\*der Antragsteller\*in die Fundstelle angibt. Hat der\*die Antragsteller\*in keinen Zugriff darauf, sind die Informationen auf einem anderen Weg zugänglich zu machen.

### § 12 Verfahren bei Beteiligung Betroffener

(1) Sofern ein Antrag personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betrifft, so ist der\*die Betroffene vor der Zugangsgewährung anzuhören, es sei denn, der\*die Antragsteller\*in erklärt sich mit der Schwärzung der Daten einverstanden.

(2) Die informationspflichtige Stelle gibt den Betroffenen schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 20 Arbeitstagen. Die Frist des § 10 Abs. 1 verlängert sich entsprechend. Der\*die Antragsteller\*in ist auf die Drittbeteiligung und die damit einhergehende Verlängerung der Bearbeitungsfrist hinzuweisen.

(3) Die informationspflichtige Stelle entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Betroffenen über den Antrag. Die Entscheidung ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auch dem\*der Betroffenen bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem\*der Betroffenen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

### § 13 Gebühren und Auslagen

Für Tätigkeiten aufgrund dieses Gesetzes werden keine Entgelte, Gebühren und Auslagen erhoben.

## Abschnitt 4: Ausnahmen von der Informationspflicht

### § 14 Schutz öffentlicher Belange

Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange

1. durch die vorzeitige Bekanntgabe von Entwürfen und Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung der Erfolg von Entscheidungen vereitelt werden würde. Ausgenommen von Satz 1 sind Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen sowie Studien,
2. die Bekanntgabe der Informationen die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit erheblich schädigen würde, oder
3. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vereitelt würde,

es sei denn, das öffentliche Interesse an der Herausgabe der Information überwiegt das Geheimhaltungsinteresse.

### § 15 Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten unterliegen nicht der Informationspflicht, soweit und solange der Offenbarung überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen.

(2) Der Offenbarung stehen keine überwiegenden schutzwürdigen Belange entgegen, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Dies gilt ebenfalls für

1. personenbezogene Daten von leitenden Beschäftigten der informationspflichtigen Stelle, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben oder als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise an der Vorbereitung einer Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle mitgewirkt haben. Dies betrifft insbesondere Namen, akademische Grade, Berufs-, Funktions- oder Dienstbezeichnungen und dienstliche Kontaktdaten wie Anschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen,

2. Namen von Vertragspartner\*innen bei Verträgen und Vergabeentscheidungen,

3. Daten im Zusammenhang mit der Offenlegung von Vergütungen nach § 6 Nr. 23,

4. Namen von Verfasser\*innen von Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen und Studien nach § 6 Nr. 10,

5. Namen von Interessenvertreter\*innen nach § 6 Nr. 26,

6. Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 6 Nr. 21 und 22, soweit es sich um die Empfänger\*innen von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

### § 16 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange durch die Offenbarung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Information überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen. Hinsichtlich Informationen, die rechtswidrig in den Verfügungsbereich des Inhabers des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gelangt sind, überwiegt das öffentliche Interesse regelmäßig.

(2) Das öffentliche Interesse überwiegt, soweit das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können. Insbesondere überwiegt das öffentliche Interesse an der Information das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzte Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung von Betroffenen hergestellter oder eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist,

1. die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störungsfall ausgehen oder
2. zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.

Satz 2 gilt entsprechend hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen.

(3) Das öffentliche Interesse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen regelmäßig im Fall von

1. Angaben über Emissionen in die Umwelt,
2. Ergebnisse amtlicher Messungen,
3. Angaben über die Ausstattung amtlicher Messstellen,
4. Angaben über Empfänger\*innen und Höhe öffentlicher Fördermittel,
5. Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist,
6. Angaben über Auftragnehmer\*innen und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen,
7. Angaben über erzielte Erlöse bei dem Verkauf oder der Verpachtung öffentlichen Eigentums,
8. Angaben über die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen, Bauvorbescheide und vergleichbarer Verwaltungsakte, außer es handelt sich um reine Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten.

(4) Bei Angaben gegenüber informationspflichtigen Stellen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

### § 17 Schutz von geistigem Eigentum

(1) Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(2) Die informationspflichtigen Stellen wirken darauf hin, sich von den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten die erforderlichen oder zuträglichen Nutzungsrechte einräumen zu lassen. Zur Förderung der Informationsfreiheit haben die informationspflichtigen Stellen auf die Erteilung freier Lizenzen hinzuwirken.

## Abschnitt 5: Absicherungen des Informationsrechts

### § 18 Aufgaben des\*der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Der\*die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Ihm\*ihr werden zu diesem Zwecke angemessene und ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Wer der Ansicht ist, dass gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen wurde, kann den\*die Berliner Beauftragte\*n für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen und die mit dem Betrieb des Transparenzregisters beauftragte Stelle sind verpflichtet, den\*die Berliner Beauftragte\*n für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Erfüllung seiner\*ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem\*der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen\*ihren Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsinteresse stehen, und
2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen.

(4) Der\*die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürger\*innen über Fragen der Informationspflicht. Er\*sie berät den Senat, die mit dem Betrieb des Transparenzregisters beauftragte Stelle und die sonstigen informationspflichtigen Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen des Abgeordnetenhauses oder des Senats soll der\*die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses hat der\*die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Außerdem legt er\*sie gegenüber dem Senat und dem Abgeordnetenhaus mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Er\*sie kann sich jederzeit an das Abgeordnetenhaus wenden. Der\*die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit steht den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses zur Beratung zur Verfügung.

(5) Stellt der\*die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei der mit dem Betrieb des Transparenzregisters beauftragten Stelle oder bei sonstigen informationspflichtigen Stellen fest, so fordert er\*sie diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet er\*sie dies:

1. im Bereich der Verwaltung und der Gerichte gegenüber der Fachaufsichtsbehörde nach § 8 des Allgemeines Zuständigkeitsgesetzes;
2. im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ;
3. im Bereich des Abgeordnetenhauses und des Rechnungshofes gegenüber dem\*der jeweilige\*n Präsident\*in;
4. im Bereich der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts und deren Personenvereinigungen gegenüber der Stelle, deren Kontrolle diese unterliegen. Er\*sie soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm\*ihr zu bestimmenden Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten.

Mit der Feststellung und der Beanstandung soll der\*die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(6) Werden die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, kann der\*die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Beseitigung der Mängel anordnen. Dies schließt die Anordnung auf Herausgabe von Informationen ein.

(7) In den Fällen des Absatz 5 kann der\*die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, soweit ihm\*ihr die Informationen vorliegen, diese auch selbst der Veröffentlichung zuführen, soweit er\*sie dies in der Aufforderung zur Stellungnahme nach Absatz 5 unter Verweis auf diesen Absatz angekündigt hat.

(8) Das Recht, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

### § 19 Beteiligung des\*der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in der Rechtsetzung

(1) Der\*die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus bei der Umsetzung von Regelungsentwürfen im Hinblick auf die Verwirklichung der Informationsfreiheit nach diesem Gesetz zu unterstützen.

(2) Der\*die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit soll insbesondere die Auswirkungen neuer Regelungen hinsichtlich Informationsfreiheit, Informationszugang und Transparenz prüfen. Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen oder Regelungsentwürfen sind nicht Gegenstand der Prüfungen der\*des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(3) Der\*die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüft die Regelungsentwürfe der Senatsverwaltungen, die die Informationsfreiheit berühren können, nach Abs. 2 vor deren Vorlage an den Senat. Er\*sie prüft Regelungsentwürfe aus der Mitte des Abgeordnetenhauses auf Antrag der einbringenden Fraktion oder der einbringenden Abgeordneten. Die Reihenfolge der Bearbeitung steht in seinem\*ihrem Ermessen.

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Informationsträger nicht oder nicht vollständig vorlegt oder

2. entgegen § 6 einer Veröffentlichungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden keine Geldbußen verhängt.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der\*die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

### § 21 Förderung durch den Senat

Der Senat wirkt darauf hin, dass die informationspflichtigen Stellen die Informationspflicht in einer dem Gesetzeszweck Rechnung tragenden Weise erfüllen und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Informationspflicht unterrichtet wird. Er berichtet regelmäßig über die Nutzung der Auskunftsmöglichkeiten.

### § 22 Statistiken

(1) Die informationspflichtigen Stellen führen statistische Daten, aus denen sich mindestens ergibt:

1. die Anzahl der schriftlich und elektronisch eingereichten Anträge,

2. der jeweilige Gegenstand der abgelehnten Anträge,

3. die Anzahl der abgelehnten Anträge,

4. die Gründe für die Ablehnung von Anträgen nach Maßgabe der jeweils angewandten gesetzlichen Vorschrift,

5. die Anzahl der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

(2) Die nach Absatz 1 erfassten Daten werden zu einer Statistik zusammengefasst und einmal jährlich an zentraler Stelle veröffentlicht, wobei die Statistik auch nach den informationspflichtigen Stellen unterteilbar sein muss.

(3) Die zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Ausführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

### § 23 Staatsverträge

Staatsverträge sind so zu gestalten, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auf juristische Personen unter Beteiligung des Landes Berlins Anwendung finden. Dies gilt auch, wenn die betreffende juristische Person in Abweichung zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 ihren Sitz nicht im Land Berlin hat.

### § 24 Altverträge

(1) Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden in Verträgen mit informationspflichtigen Stellen, die nach dem 30.10.1999 abgeschlossen wurden und auf die das Informationsfreiheitsgesetz Anwendung fand, können der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegengehalten werden.

(2) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Vertrages gestellt, auf den der vorstehende Absatz keine Anwendung findet, so hat die beteiligte informationspflichtige Stelle den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so wird der Informationszugang gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

### § 25 Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung eröffnet. Dies gilt auch, wenn sich der Rechtsstreit gegen eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 richtet.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Widerspruch zulässig. Über einen Widerspruch ist innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang bei der informationspflichtigen Stelle zu entscheiden.

(3) Hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Darüber hinaus ist der\*die Antragsteller\*in über sein\*ihr Recht zu belehren, sich an den\*die Berliner Beauftragte\*n für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden. Der\*die Antragsteller\*in ist auch darüber zu belehren, dass durch die Anrufung der\*des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Klagefrist nicht gehemmt wird.

# Artikel 2 Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin

§ 32 Abs. 3 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin wird aufgehoben.

# Artikel 3 Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin

In § 9 Abs. 6 Satz 2 wird “Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist” ersetzt durch “Berliner Informationsfreiheitsgesetz oder dem Berliner Transparenzgesetz”.

# Artikel 4 Änderung des Berliner Pressegesetzes

§ 4 Abs. 5 wird ersetzt durch “Die Vorschriften des Berliner Transparenzgesetzes bleiben unberührt.”

# Artikel 5 Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

§ 6 Abs. 2 wird ersetzt durch “Die Regelungen der §§ 14 bis 17 des Berliner Transparenzgesetzes gelten entsprechend.” § 6 Abs. 4 wird ersetzt durch " Für Nichtbeteiligte gilt das Berliner Transparenzgesetz." In § 6 Abs. 5 wird “Berliner Informationsfreiheitsgesetzes” ersetzt durch “Berliner Transparenzgesetzes”.

# Artikel 6 Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

§ 3 Abs. 5 Ziffer 3 Satz 4 wird ersetzt durch "Das Berliner Transparenzgesetz gilt entsprechend."

# Artikel 7 Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung

§ 9 Abs. 1 Satz 2 wird ersetzt durch "Sie oder er nimmt zugleich die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für das Recht auf Akteneinsicht nach § 18 Absatz 1 des Berliner Transparenzgesetzes wahr und führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ in weiblicher oder männlicher Form."

# Artikel 8 Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin

§ 3 Satz 2 wird ersetzt durch "Neben diesem Gesetz ist das Berliner Transparenzgesetz anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt." § 33 Satz 2 wird gestrichen.

# Artikel 9 Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes

§ 37 Abs. 4 wird ersetzt durch "Das landeseigene Unternehmen unterliegt darüber hinaus uneingeschränkt den Vorgaben und Anforderungen des Berliner Transparenzgesetzes."

# Artikel 10 Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

In § 84 wird "Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt durch "Berliner Transparenzgesetz".

# Artikel 11 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt zum kommenden Haushaltsjahr in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht und über das Transparenzregister gelten

1. für informationspflichtige Stellen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes,

2. für alle anderen informationspflichtigen Stellen zwei Jahre nach Verkündung des Gesetzes,

3. für Informationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.